

Urkundendelikte (§§ 267 ff. StGB)

Lösungshinweise Fall 1 (angelehnt an BGH StraFo 2010, 169)

A. Strafbarkeit des C gem. § 263 I

(-), da keine Täuschung über die innere Tatsache, das Geld wieder an G zurückzuüberweisen, da C bei der Vereinbarung des Vorgehens tatsächlich zur Zurücküberweisung entschlossen war.

B. Strafbarkeit des C gem. §§ 266 I Var. 2, II; 263 III 2 Nr. 2

I. Missbrauchstatbestand (Var. 1) (-), da kein rechtsgeschäftliches Handeln, das G verpflichtet.

II. Treubruchstatbestand (Var. 2): die Betreuung der C von G anvertrauten ganz erheblichen Gelder war Hauptgegenstand des Auftragsverhältnisses zwischen ihnen; Vermögensbetreuungspflicht des C insoweit (+); fraglich aber, ob sich daran etwas ändert, dass das Vorgehen nur dem sittlich missbilligten Zweck diene, das Geld dem Zugriff seiner Ehefrau zu entziehen? (-), auch der Bereich sitten- oder rechtswidriger Abreden stellt keinen rechtsfreien Raum dar.

III. Besonders schwerer Fall gem. §§ 266 II; 263 III 2 Nr. 2 (+), da Grenze von € 50.000 hier überschritten.

IV. Ergebnis: §§ 266 I Var. 2; 263 III 2 Nr. 2 (+)

C. Strafbarkeit des C gem. § 267 I Var. 2 durch Manipulation des eingescannten Dokuments

I. Eingescannter Grundstückskaufvertrag als Urkunde? Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und die ihren Aussteller erkennen lässt; hier: (-), da die elektronisch gespeicherte Datei als solche selbst nicht optisch wahrnehmbar ist und auf dem Bildschirm dauerhaft verkörpert ist.

II. Ergebnis: § 267 I Var. 2 (-)

D. Strafbarkeit des C gem. § 268 I Nr. 1 durch Manipulation des eingescannten Dokuments

I. Eingescannter Grundstückskaufvertrag als technische Aufzeichnung? Zum Begriff vgl. die Legaldefinition des § 268 II; hier (-), da der Einscanvorgang dem eingescannten Schriftstück keine neue, durch den technischen Vorgang selbst bewirkte Information hinzufügt.

II. Ergebnis: § 268 I Nr. 1 (-)

E. Strafbarkeit des C gem. § 269 I durch Manipulation des eingescannten Dokuments

I. Beweiserhebliche Daten, die sich bei ihrer Wahrnehmbarkeit als Urkunde darstellen würden. Fraglich ist also, ob sich das eingescannte Dokument als Urkunde darstellen würde. Beim Scan handelt es sich um die Reproduktion eines Originals, weshalb der Vergleich zu einer Urkunde insoweit naheliegt. BGH

StraFo 2010, 169, 169 überträgt daher die für eine Fotokopie geltenden Grundsätze auf eingescannte Dokumente. Dazu gilt:

Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und die ihren Aussteller erkennen lässt:

- Perpetuierungsfunktion
- Beweisfunktion
- Garantiefunktion

Sie ist echt, wenn sie den wirklichen Aussteller (den Erklärenden) erkennen lässt.

Ansatzpunkt: Die Vertretung der Erklärung erfolgt im Rechtsverkehr durch das Original einer Erklärung.

Bei Fotokopien ist umstritten, ob sie taugliche Tatobjekte sind: Nach h.M. sind Fotokopien keine Urkunden, es sei denn, die Kopie soll gezielt den Anschein der Urschrift erwecken.

- ⊕ Eine Fotokopie lässt ihren Aussteller nicht erkennen; sie verweisen nur auf die Existenz eines Originals.
- ⊕ Verminderte Schutzbedürftigkeit des Verkehrs: niemand muss sich mit der Vorlage einer als solchen erkennbaren (unbeglaubigten) Kopie zufrieden geben.
- ⊖ Auch eine Kopie ist eine Urkunde, weil die Fotokopie im Rechtsverkehr praktisch das gleiche Vertrauen genießt wie das Original.
- ⊖ Die Fotokopie lässt den Aussteller (= die Person, von der die Erklärung geistig herrührt), ohne weiteres erkennen. Dass nicht erkennbar ist, welche Person den Fotokopierer bedient hat, sei demgegenüber egal. Ein Schriftstück lasse ja auch nicht erkennen, wer den Bleistift geführt hat.
- ⊖ Fehlen kann es allenfalls an der Beweisfunktion (nämlich dann, wenn im Rechtsverkehr ein Original erwartet wird und es sich offenbar um eine Fotokopie handelt). Wird aber eine gutgemachte Fotokopie als Original vorgelegt oder wird eine Fotokopie als ausreichend anerkannt, ist auch die Beweisfunktion gegeben.

Danach sind auch Scans nach h.M. in der Regel keine beweisheblichen Daten. Da dem Dokument auch keine typischen Authentizitätsmerkmale beigegeben sind, besteht auch nicht der Anschein einer „Urschrift“.

II. Ergebnis: § 269 I (-)

F. Strafbarkeit des C gem. § 267 I Var. 1 durch Ausdrucken des eingescannten Dokuments

I. Ausdruck des eingescannten Schriftstücks müsste eine Urkunde sein. Auch hinsichtlich des Ausdrucks zieht BGH StraFo 2010, 169, 169 eine Parallele zur Fotokopie, da es sich bei beiden Schriftstücken um die Reproduktion des Originals handelt. Nach gleichen Grundsätzen ist daher die Urkundenqualität des Ausdrucks ebenfalls (-)

II. Ergebnis: § 267 I Var. 1 (-)

G. Strafbarkeit des C gem. § 267 I Var. 1, 3 durch Übersenden der ausgedruckten Datei

Dazu müsste das Fax eine Urkunde sein.

- Die h.M. setzt Telefaxe mit Fotokopien gleich und verneint ihre Urkundenqualität.
- Nach a.A. soll Telefaxen dagegen Urkundsqualität zukommen.
 - ⊕ Während die Kopie den Inhalt einer Originalerklärung nur abbildet, handelt es sich beim Fax um die verkörperte Gedankenerklärung des Absenders, die mit seinem Willen dem Adressaten übermittelt wird, und sich so als ein für diesen bestimmtes Original darstellt.
 - ⊕ Beim Fax ist der Aussteller erkennbar, da das beim Adressaten ankommende Fax ihn in Gestalt einer Kurzbezeichnung und der Telefaxnummer ausweist; der Absendervermerk kann insoweit einer Beglaubigung gleichgesetzt werden.
 - ⊖ Wer einen anderen von seinem Faxgerät aus ein Fax schicken lässt, möchte nicht auch automatisch für die im übermittelten Dokument enthaltene Erklärung einstehen. Anders als bei der Beglaubigung bestätigt der Empfängerausdruck nicht die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original, sondern allenfalls, dass das eingegangene Fax vom Absender gemäß Aufdruck in das Faxgerät eingelegt und versandt worden ist.
 - ⊖ Würde jemand ein unverfälschtes Schriftstück von dem Faxgerät einer anderen Person senden, so müsste man an dem Empfängerausdruck stets eine unechte Urkunde sehen, da sie tatsächlich nicht von demjenigen stammt, von dem sie aufgrund der Rufnummer und des Kurztextes zu sein scheint.
 - ⊖ Zumindest in Fällen, in dem Absender und Aussteller des Schriftstücks offenkundig nicht identisch sind, kann sich der Empfänger selbst schützen, in dem er auf Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie besteht.
- Andere differenzieren: Soll nach dem Willen des Ausstellers ein Dokument nur abgebildet werden (Fax als Fernkopierer), liegt eine der Kopie vergleichbares Schriftstück vor, das keine Urkunde ist. Soll es nach dem Willen des Ausstellers und der Verkehrssitte hingegen geeignet und bestimmt sein, neben oder an die Stelle einer Originalurkunde zu treten (Fax als Ferndrucker), liegt eine Urkunde vor; hier: Urkunde (-), da Absender keine von ihm autorisierte Erklärung abgeben wollte.

(-), das per Fax übermittelte Schriftstück ist i.E. keine Urkunde.

H. Strafbarkeit des C gem. § 268 I Nr. 1 durch Übersenden der ausgedruckten Datei

(-), das per Fax übermittelte Schriftstück ist i.E. keine technische Aufzeichnung, da nicht selbstständig bewirkt.

Lösungshinweise Fall 2 (vgl. RGSt. 57, 310; BGHSt. 3, 82; OLG Bremen NJW 1962, 1455)**A. Strafbarkeit des D gem. § 303 I**

(-), da es sich um eine eigene Sache des D handelt.

B. Strafbarkeit des D gem. § 274 I Nr. 1

I. Das Eigentum des D an den Schriftstücken steht einer Strafbarkeit nach § 274 I Nr. 1 nicht entgegen: „gehörend“ ist hier nicht eigentums-, sondern beweisführungsrechtlich zu verstehen. Entscheidend ist daher das Recht, die Urkunde zum Beweis zu gebrauchen.

II. Problem: Nicht jedes angefertigte Schriftstück ist stets auch eine Urkunde i.S.d. §§ 267, 274. Notwendig ist:

- Äußerlich erkennbares Erklärungsbewusstsein; (-) bei Schreibübungen, Anfertigung von Vordrucken und Formularen, Entwürfen etc.
- Äußerlich erkennbarer Entäußerungswille: „Eine Erklärung liegt in einem Schriftstück nur dann, wenn es zur Kenntnisnahme durch einen Dritten bestimmt ist“ (BGHSt. 3, 82, 85). Begründung: Es muss eine über das bloße forum internum hinausgehende Privatsphäre geben. Erst durch die willentliche Entäußerung liegt ein Tatbestand vor, der die rechtliche Verantwortlichkeit des Verfassers begründet. Hier: Der rein interne Vermerk eines Privatmannes hat noch keine Urkundenqualität. Anders ist dies zu sehen, wenn es sich um Vermerke von Amtsträgern handelt, die diese aufgrund bindender gesetzlicher Vorschrift oder auf Anweisung hin für dienstliche Zwecke anfertigen oder wenn die Vermerke an Dritte weitergegeben werden.

III. Ergebnis: § 274 I Nr. 1 (-)

Lösungshinweise Fall 3 (nach BGHSt. 17, 297)

Strafbarkeit des E gem. § 267 I Var. 2

I. Urkunde (+)

II. Verfälschen? Problem: Kann der Aussteller selbst die von ihm hergestellte Urkunde nachträglich verfälschen? § 267 schützt nicht die Wahrheit des Urkundeninhaltes (bloße schriftliche Lüge), sondern soll sicherstellen, dass der erkennbare Aussteller auch der wahre Aussteller der Urkunde ist (Garantiefunktion).

- Nach einer Mindermeinung kann der Aussteller selbst die Urkunde nicht verfälschen.
 - ⊕ Keine Identitätstäuschung.
 - ⊕ § 267 schützt Rechtsverkehr nur gegen Schaffung falscher, nicht aber gegen Verletzung der Integrität bestehender echter Beweismittel.
 - ⊕ Dadurch würde im Ergebnis doch die schriftliche Lüge bestraft.
 - ⊕ Etwaige Strafbarkeitslücken schließen §§ 263, 274.
 - ⊕ Bestandsschutz gewährleistet das Strafrecht nur nach Maßgabe des § 274; er soll gerade nicht durch § 267 erfolgen.
- Nach h.M. kann auch der Aussteller selbst die Urkunde verfälschen, wenn er die Dispositionsbefugnis über sie nicht mehr ausschließlich besitzt.
 - ⊕ Unversehrtheitsinteresse des Rechtsverkehrs, also Bestandsschutz.
 - ⊕ Begriff der Echtheit lässt sich nicht nur ausstellerbezogen, sondern zugleich bezüglich des Zeitpunktes der Begehung erklärungsbezogen verstehen.
 - ⊕ Im Interesse von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs kann die Abänderungsbefugnis des Ausstellers nur so lange dauern, bis die Urkunde in den Rechtsverkehr gebracht ist.
 - ⊕ Die andere Ansicht kann den Verfälschungstatbestand in § 267 I Alt. 2 nicht erklären, da er nach ihrer Meinung überflüssig wäre.

Die Abänderungsbefugnis ist mit der Abgabe der Arbeit erloschen. Eine eventuell gleichzeitig verwirklichte Urkundenunterdrückung nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 tritt dann hinter § 267 zurück.

III. Ergebnis: § 267 I Var. 2 (+)

Lösungshinweise Fall 4 (nach OLG Düsseldorf JR 1983, 428 mit Anm. Puppe)

A. Strafbarkeit des F gem. § 267 I Var. 2 durch Überkleben des Fahrscheins

I. Urkundeneigenschaft des Fahrscheins als solchem (+)

II. Verfälschen der Urkunde durch Überkleben (-), weder Aussteller noch Inhalt der Erklärung (nämlich dass der Fahrausweis von den Verkehrsbetrieben herausgegeben und nach Entwertung zur Benutzung ihrer Fahrzeuge berechtigt) wurden geändert. Gedanklicher Inhalt der Fahrkarte ist gerade nicht, dass sie physikalisch zur Aufnahme des Entwertervermerkes geeignet sei.

III. Ergebnis: § 267 I Var. 2 (-)

B. Strafbarkeit des F gem. § 274 I Nr. 1 durch Entfernen des Stempelaufdrucks

I. Vorliegen einer Urkunde? Hier: Der Stempelaufdruck besagt, dass die Fahrkarte für eine bestimmte Fahrt benutzt worden ist.

1. Problem: Stempelaufdruck ist nicht für jedermann verständlich („lesbar“).

- H.M.: Es reicht aus, dass die Zeichen für die Angehörigen des Verkehrskreises lesbar sind, an die sich die Erklärung richtet. Hier: Die Fahrkartenkontrolleure können die Zeichen „lesen“.
- A.A.: Eine Urkunde liegt nur dann vor, wenn Schriftzeichen verwendet werden. Hier: Der Stempelaufdruck enthält Buchstaben und Zahlen; daher wohl auch nach dieser Auffassung noch Urkunde (anders dann, wenn man allgemein lesbare Worte verlangen will). Zu einem anderen Ergebnis würde die Minderansicht führen, wenn die Fahrkarte durch eine Lochung entwertet wird. Hier wird vertreten, dass das Loch in der Fahrkarte als Urkunde die Wortlautgrenze überschreitet.
 - ⊖ Die Schrifturkunde ist nur der Idealtyp der Urkunde.
 - ⊖ Ansicht verkennt die praktische Bedeutung und die Funktion, die wortvertretende Beweiszeichen haben (und auch historisch stets hatten).

2. Problem: Der Stempelaufdruck für sich stellt keine sinnvolle Gedankenerklärung dar. Sinn erhält er erst durch die Verbindung mit der Fahrkarte. Eine Urkunde könnte sich daher hier nur aus der Verbindung von Fahrschein und Stempelaufdruck ergeben. Zusammengesetzte Urkunde?

- H.M.: Es handelt sich um eine zusammengesetzte Urkunde, bei der sich die Gedankenerklärung aus dem Bezug des Primärtextes (= Stempelaufdruck) auf einen fest mit diesem verbundenen Gegenstand (= Fahrkarte) ergibt.
- A.A.: Keine Urkunde i.S.d. §§ 267 ff.
 - ⊖ Ansicht betont wiederum die Bedeutung des geschriebenen Wortes über (es sind die Autoren, die allgemein die Anerkennung von Beweiszeichen als Urkunden für problematisch halten).
 - ⊖ Sie übersieht, dass die Verbindung eines Primärtextes durch die Verbindung mit einem Gegenstand einen über den eigentlichen Primärtext hinausgehenden Bedeutungs- bzw. Erklärungsgehalt erhalten kann.

⊖ Der prozessuale Urkundenbegriff (dort müssen Urkunden verlesen werden) ist materiellrechtlich nicht bindend.

Entscheidend ist damit, ob ein aus der Verbindung resultierender Erklärungsgehalt gegeben ist. Dies setzt unter anderem eine hinreichend feste Verbindung voraus, deren Anforderungen umstritten sind.

- H.M.: Die Verbindung muss eine gewisse Sicherheit gegen zufällige und absichtliche Trennung gewährleisten.
 - (-) bei einem ärztlichen Bericht, der einer Blutprobe beigefügt ist.
 - (-) bei einem „mittels Riemen, Schnur, Gummibändern oder Magneten“ am Kfz befestigten Kennzeichens.
 - (-) bei bloßem Zusammenhalt durch Büroklammern.
- A.A.: Es reicht aus, dass die Verbindung so fest ist, dass sie sich nicht von allein löst, sondern eine gezielte Einwirkung erforderlich ist.

Für das Vorliegen einer zusammengesetzten Urkunde kommt es daher entscheidend darauf an, ob man die Voraussetzungen an die hinreichend feste Verbindung als erfüllt ansieht oder ob man die hinreichend feste Verbindung von Fahrschein und Entwerteraufdruck durch den dazwischen klebenden Tesafilm-Streifen, der ein leichtes abwischen des Aufdrucks ermöglicht, gerade als verhindert ansieht. Nimmt man das Vorliegen einer zusammengesetzten Urkunde an, ist weiter zu prüfen:

II. Tathandlungen i.S.d. § 274 I Nr. 1

Vernichten meint die völlige Beseitigung der beweisheblichen Substanz, wie etwa durch Zerstörung, Unleserlichmachen oder Trennung einer zusammengesetzten Urkunde. Beschädigen meint die Beeinträchtigung des Beweiswertes. Unterdrücken erfasst jede ohne Zueignungsabsicht erfolgende Handlung, durch die dem Beweisführungsberechtigten die Benutzung des Beweismittels dauernd oder zeitweilig entzogen oder vorenthalten wird.

Hier: Vernichtung (+), da mit dem Abwischen des Stempelaufdrucks ein Teil der zusammengesetzten Urkunde zum Verschwinden gebracht wird, sodass infolgedessen die zusammengesetzte Urkunde aufhört zu existieren.

III. Ergebnis daher § 274 (+), wenn man die hinreichend feste Verbindung zwischen Fahrschein und Entwerteraufdruck bejaht.

C. Strafbarkeit des F gem. § 267 I Var. 1 durch Entfernen des Stempelaufdrucks

I. Es erscheint darüber hinaus vertretbar, in dem Entfernen des Stempelaufdrucks das Herstellen einer unechten Urkunde zu sehen. Hier besteht die Besonderheit, dass bei Anerkennung einer zusammengesetzten Urkunde durch Stempel und Fahrkarte, ein Teil dieser Urkunde, nämlich die Fahrkarte, für sich alleine bereits Urkundenqualität aufweist. Wird nun der Stempel abgewischt, wird die ursprüngliche Beweisrichtung der zusammengesetzten Urkunde, vernichtet, dafür entsteht jedoch „erneut“ die Beweisfunktion der Urkunde, dass sie zu einer Fahrt berechtigt.

Wird davon ausgegangen, dass diese Beweisfunktion, nach der „Entwertung“ vom Aussteller nicht mehr getragen wird, so kann hierin eine unechte Urkunde erblickt werden.

II. Ergebnis: § 267 I Var. 1 (+), hierhinter würde § 274 dann zurücktreten.

D. Strafbarkeit des F gem. § 263 I

(-), da kein Kontrolleur anwesend, den C hätte täuschen können.

E. Strafbarkeit des F gem. § 265a I

I. Erschleichen einer Leistung von Verkehrsmitteln? Welche Anforderungen an das Erschleichen zu stellen sind, ist umstritten.

- H.L.: Täter muss mit einem täuschungsähnlichen oder manipulativen Verhalten in den Genuss der Beförderungsleistung gelangt sein; erforderlich ist die Umgehung von Kontrollen, Zugangssperren oder anderer Sicherheitsvorkehrungen. Hier (+), da Fahrkarte so manipuliert, dass nur scheinbar endgültig entwertet; teilweise a.A mit dem Argument, dass von dem Fahrscheinentwerter kein Zwang zur Legitimation ausgehe, dem sich der Täter entziehen könne.
- Rspr. lässt es dagegen genügen, dass sich der Täter mit dem Anschein der Ordnungsgemäßheit umgibt. Hier (+), da C den Fahrschein nur scheinbar entwertet.
- Vertretbar erscheint es wohl auch, die erste Fahrt nicht als Erschleichen zu klassifizieren bzw. die Absicht kein Entgelt dafür zu entrichten abzulehnen, da die Fahrkarte ordnungsgemäß erworben wurde.

II. Absicht, Entgelt nicht zu entrichten (+)

III. Ergebnis: § 265a I (+)

Lösungshinweise Fall 5 (nach OLG Köln NJW 1979, 729 mit Anm. Kienapfel)**Ausgangsfall****A. Strafbarkeit des G gem. § 274 I Nr. 1 durch Ablösen des Etiketts vom billigeren Hemd**

I. Urkunde? Weder Hemd noch Preisaufkleber allein haben einen sinnhaften Erklärungswert. Ein solcher könnte sich allenfalls aus der Kombination beider Elemente ergeben. Die h.M. erkennt eine zusammengesetzte Urkunde dann an, wenn ein Preisetikett unmittelbar auf der Ware angebracht ist (OLG Düsseldorf NJW 1982, 2268: Preisetikett auf einer Flasche aufgeklebt; OLG Köln NJW 1973, 1807: Preisetikett mit verknebeltem Nylonfaden mit Lederjacke verbunden); hier: zusammengesetzte Urkunde (+), insb. liegt eine hinreichend feste Verbindung zwischen Hemd und dem Preisschild vor.

II. Vernichten (+), denn indem das Etikett von dem Hemd des billigeren Hemdes gelöst wird, wird die Verbindung wieder gelöst und damit die (zusammengesetzte) Urkunde aufgelöst: ihre einzelnen Bestandteile haben für sich allein – wie eben gesehen – ja keinen Beweiswert.

III. Nachteilszfügungsabsicht (+)

IV. Ergebnis: § 274 I Nr. 1 (+)

B. Strafbarkeit des G gem. § 267 I Var. 2 durch Aufbringen des „billigeren“ Etiketts auf das Etikett des teureren Hemdes

I. Urkunde: zusammengesetzte Urkunde, bestehend aus Hemd und Preisaufkleber.

II. Verfälschen? Erfasst ist jede Änderung des gedanklichen Inhalts der Urkunde, die den Anschein erweckt, der Aussteller habe diese Erklärung abgegeben. Hier (+), da durch das Überkleben der gedankliche Inhalt der Erklärung (Hemd kostet € 29,90) unmittelbar in eine andere Aussage geändert wird (Hemd kostet € 17,90).

III. Ergebnis: § 267 I Var. 2 (+)

C. Strafbarkeit des G gem. § 274 I Nr. 1 durch Aufbringen des „billigeren“ Etiketts auf das Etikett des teureren Hemdes

(-), da keine Urkunde vernichtet wurde: eine Urkunde besteht durchgängig, lediglich ihr Erklärungsinhalt wird verändert.

D. Strafbarkeit des G gem. § 267 I Var. 3 durch Vorlage beim Bezahlvorgang

(+), nach h.M. tritt der Gebrauch der unechten oder verfälschten Urkunde aber hinter das Herstellen bzw. Verfälschen zurück, wenn der Täter in diesem Moment schon einen (bestimmten) Gebrauch intendierte; Herstellen bzw. Verfälschen und Gebrauchen bilden dann ein einheitliches Urkundsdelikt.

E. Strafbarkeit des G gem. § 263 I (+)

Abwandlung

A. Strafbarkeit des G gem. § 274 I Nr. 1 durch Herausnehmen des teureren Hemdes aus der Verpackung

I. Es könnte sich um eine zusammengesetzte Urkunde handeln (verpacktes Hemd und Preisschild).
Zusammengesetzte Urkunde? Problem hier: Das Preisschild ist nicht direkt mit dem Hemd verbunden, sondern mit der Verpackung, in die das Hemd nur eingelegt ist. Hinreichend feste Verbindung?

- H.M.: Verbindung muss gewisse Sicherheit gegen zufällige und absichtliche Trennung gewährleisten: (-), wenn Preisschild nur an der Verpackung befestigt, aus der die Ware ohne weiteres entnommen werden kann; (+), wenn Klarsichthülle verschweißt oder durch Klebefalz gesichert (OLG Köln NJW 1979, 729, 730).
- A.A.: Es reicht aus, dass die Verbindung so fest ist, dass sie sich nicht von allein löst, sondern eine gezielte Einwirkung erforderlich ist.
 - ⊕ Praktisch gesehen ist jede Verbindung irgendwie lösbar; die h.M. ist in ihren Kriterien zu verschwommen.

Nach beiden Ansichten zusammengesetzte Urkunde (+)

II. Vernichten (+), da zusammengesetzte Urkunde mit Trennung ihrer Elemente zu existieren aufhört.

III. Ergebnis: § 274 I Nr. 1 (+)

B. Strafbarkeit des G gem. § 267 I Var. 2 durch Austausch von billigerem und teurerem Hemd in der Verpackung des teureren Hemdes

I. Zusammengesetzte Urkunde aus verpacktem billigerem Hemd und Preisschild (+)

II. Verfälschen durch Austausch der Hemden?

- Nach h.M. (+)
- A.A.: (-), da der bloße Austausch des Bezugsgegenstandes nicht als Fälschung zu definieren ist.
 - ⊕ Es liegt keine Veränderung der Erklärung, sondern eine Veränderung der Sachlage vor. Diese ist urkundenstrafrechtlich irrelevant (Beispiel: Testament verweist auf Schmuck in einer bestimmten Schublade; der Schmuck wird in eine andere Schublade gelegt).
 - ⊖ Aber: Bei der zusammengesetzten Urkunde ergibt sich die Erklärung gerade aus der Verbindung von Erklärung (= Preisschild) und Bezugsgegenstand (= Hemd). Dieser Sachverhalt ist nicht vergleichbar mit dem herangezogenen Testaments-Fall.
- Aber auch wenn man der h.M. folgt, kann man – bei einer Zerlegung des Vorgangs in seine Einzelakte – eine Verfälschung der zusammengesetzten Urkunde verneinen (für eine Gesamtbetrachtung des einheitlichen Geschehens dagegen die h.M.). Denn streng genommen hat E mit der Heraus-

nahme des billigeren Hemdes aus der Verpackung zunächst die feste Verbindung zwischen Gedankenerklärung und Bezugsobjekt gelöst und damit eine zusammengesetzte Urkunde vernichtet. Wenn er dann im Weiteren das teurere Hemd in die Verpackung mit dem billigeren Etikett füllt, verfälscht er damit keine Urkunde (eine solche existiert ja nicht mehr), sondern er stellt damit eine neue Urkunde her, die unecht ist (§ 267 I Var. 1).

III. Ergebnis: § 267 I Var. 2 (+); bei a.A. Var. 1 (+)

C. Strafbarkeit des G gem. § 274 I Nr. 1 durch Herausnehmen des billigeren Hemdes aus der Verpackung

I. Nur wenn man der Minderansicht folgt, die oben Var. 1 bejaht: Vernichtung einer zusammengesetzten Urkunde (+)

II. Nachteilszufügungsabsicht aber (-), da G zwar als sicher erkannte, dass das Beweisführungsrecht des Ladeninhabers so ausgeschlossen wird, für diesen aber letztlich kein relevanter Beweisführungsnachteil entstehen sollte: der Ladeninhaber kann problemlos jederzeit wieder die zutreffende Erklärung in einer Urkunde erstellen.

D. Strafbarkeit des G gem. § 267 I Var. 3 durch Vorlage beim Bezahlvorgang

Nach h.M. einheitliches Urkundsdelikt mit dem Verfälschen einer echten Urkunde (h.M.) bzw. dem Herstellen einer unechten Urkunde.

E. Strafbarkeit des G gem. § 263 I (+)

Lösungshinweise Fall 6 (nach AG Waldbröl NJW 2005, 2870)

A. Strafbarkeit der M gem. § 267 I Var. 2, 3

I. Urkunde? Prüfplakette und Kennzeichen jeweils alleine haben keinen Aussagewert. Aber: Prüfplakette in Verbindung mit Kennzeichen stellt eine zusammengesetzte Urkunde dar: Zulassungsbehörde legt darin fest, wann das auf dieses Kennzeichen zugelassene Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung muss.

II. Verfälschen? Erfasst ist jede Änderung des gedanklichen Inhalts der Urkunde, die den Anschein erweckt, der Aussteller habe diese Erklärung abgegeben. Die Einwirkung darf indes nicht dazu führen, dass die Urkundeneigenschaft verloren geht. Vielmehr muss es sich sowohl vor als auch nach der Einwirkung um eine Urkunde handeln; lediglich die Beweisrichtung wird verändert. Ist das Ergebnis der Veränderung keine Urkunde mehr, kommt allenfalls eine Strafbarkeit nach § 274 I Nr. 1 in Betracht.

Hier: Möglicherweise hat die Urkunde ihre Urkundsqualität durch die Einwirkung der H verloren, weil sie inhaltlich widersprüchlich geworden ist: Die auf der Plakette aufgebrachte Jahreszahl stimmt infolge der Überlackierung nun nicht mehr mit der zugehörigen Farbgebung überein (Anlage IX der StVZO ordnet den jeweiligen Jahreszahlen bestimmte Farben auf der Plakette zu). Ist der Urkunde damit ein sinnvoller menschlicher Aussagewert entfallen, sodass Urkunde aufhört zu existieren?

(-), da der Farbgestaltung auf der Plakette ein eigenständiger, von dem Aufdruck der Jahreszahl auf der Plakette zu trennender, Aussage- und Beweiswert zukommt, müssen sich die beiden Erklärungen auch inhaltlich decken: Die farbliche Unterlegung der Prüfplaketten dient gerade dazu, „im Interesse einer effektiven Verkehrsüberwachung, in dessen Rahmen oftmals nur ein flüchtiger Blick auf die Plaketten möglich ist, offensichtlich zu machen, ob das Fahrzeug das Vorführungsjahr bereits überschritten hat und ob deshalb eingeschritten werden muss. Besteht aber der Sinn und Zweck der Farbgebung gerade darin, auch bei nur flüchtigem Blick auf die Plaketten eine effektive Kontrolle zu gewährleisten, so reicht es für die Beweiseignung aus, dass die Manipulation jedenfalls in diesem Zusammenhang nicht offensichtlich war. Dies gilt, obwohl die Zahlen der Prüfplaketten im Wesentlichen noch erkennbar waren. Denn diese Zahlen und damit insbesondere der Widerspruch der aufgedruckten Jahreszahl mit der Farbgebung sind bei nur flüchtiger Betrachtung nicht offenkundig“ (AG Waldbröl NJW 2005, 2870, 2871).

III. Gebrauchen durch Teilnahme am Straßenverkehr (+)

IV. Ergebnis: § 267 I Var. 2, 3 (+), Verfälschen und Gebrauchen bilden einheitliches Urkundendelikt.

A. Strafbarkeit der M gem. § 274 I Nr. 1

I. Zusammengesetzte Urkunde (+)

II. Vernichten (-), da Urkundsqualität nicht aufgehoben wurde.

III. Beschädigen durch das Überlackieren der Prüfplakette (+)

IV. Ergebnis: § 274 I Nr. 1 (+)

Lösungshinweise Fall 7

Strafbarkeit des K gem. § 268 I Nr. 1

I. Technische Aufzeichnung? Gem. der Legaldefinition des § 268 II ist eine technische Aufzeichnung eine Darstellung von Daten, Mess- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen lässt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

Fraglich ist hier, ob auch bloße Anzeigegeräte, die einen Messwert nur vorübergehend anzeigen, die Information aber nicht dauerhaft auf einem vom Gerät abtrennbaren Stück verkörpern, unter den Begriff der technischen Aufzeichnung fallen.

- Eingeschränkte Perpetuierungstheorie: Veränderliche Anzeigen auf ablesbaren Zählgeräten erfüllen den Begriff der technischen Aufzeichnung. Es genügt jede Darstellung von einer gewissen Dauerhaftigkeit, deren Verwendbarkeit als Beweismittel über ihren Entstehungszeitpunkt hinaus erhalten bleibt.
 - ⊕ Derartige Darstellungen sind kriminalpolitisch auf den strafrechtlichen Schutz angewiesen.
 - ⊕ Eine gewisse Dauerhaftigkeit ist notwendig, um der Perpetuierungsfunktion parallel zum Urkundenschutz gerecht zu werden. Daher genügt nicht eine rein optische Anzeige, die nach jedem Einzelvorgang auf Null zurück gestellt wird.
 - ⊕ Nach dem Wortlaut des § 268 II bedarf es keiner abtrennbaren Darstellung.
- Strenge Perpetuierungstheorie (h.M.): Sich ständig verändernde Anzeigen auf Zählgeräten erfüllen, auch wenn sie den jeweiligen Stand eines fortlaufenden Messvorganges wiedergeben, nicht den Begriff der technischen Aufzeichnung. Danach ist unter einer Aufzeichnung i.S.d. § 268 nur eine solche zu verstehen, bei der die geräteautonom produzierte Information in einem selbständig verkörperten, vom Gerät abtrennbaren Stück enthalten ist.
 - ⊕ Aus der systematischen Stellung und der Entstehungsgeschichte des § 268 ergibt sich, dass es sich um einen Paralleltatbestand zur Urkundenfälschung handelt. Danach muss auch die technische Aufzeichnung die Perpetuierungsfunktion erfüllen. Bei veränderlichen Messwerten fehlt es an einer solchen Dauerhaftigkeit.
 - ⊕ Für diese Perpetuierungsfunktion genügt es nicht, dass die Messwerte als Summe des jeweiligen Messstandes angezeigt werden, da der Endwert nicht in einer die Entstehung erkennbar wiedergebenden Aufzeichnung erscheint, sondern nur in einer zusammengefassten Anzeige. Damit gleichen die Zählwerke den unstreitig nicht unter § 268 fallenden Waagen etc.
 - ⊕ Dass die Darstellung nur eine selbständig verkörperte und vom Gerät abtrennbare Aufzeichnung sein muss, ergibt sich aus der Parallelität zum Urkundenbegriff.

- ⊕ Messwerte, die sich ständig verändern, sind weniger schutzwürdig. Die Funktion eines Beweismittels, gegenüber jedermann wiederholt Beweis zu erbringen, kann nicht erfüllt werden, da die Anzeige veränderlich ist.
- ⊕ Kriminalpolitisch bedarf es für veränderliche Anzeigen keines Schutzes durch § 268, da regelmäßig eine Strafbarkeit wegen Betruges gegeben sein wird.

III. Ergebnis der h.M.: § 268 I Nr. 1 (-)

**Lösungshinweise Fall 8 (nach OLG München NStZ 2006, 576 mit Anm. Mann
NStZ 2007, 271)**

A. Strafbarkeit des L gem. § 268 I Nr. 1, III

I. Bild der Radaranlage müsste eine technische Aufzeichnung i.S.d. § 268 II sein. Für Bild als solches (-), da es bloß einen rein tatsächlichen Sachverhalt ohne Beweiswert wiedergibt; (+) aber für Bild i.V.m. den durch das Radargerät ebenfalls festgehalten Daten (Datum, Uhrzeit, Geschwindigkeit, etc.).

II. Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung? Hier allenfalls durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang (vgl. § 268 III), denn „echt“ ist die Aufzeichnung, da sie auch tatsächlich aus dem Radargerät der Polizei stammt. Fraglich ist, ob das Reflektieren des Blitzes der Radaranlage eine solche Einwirkung darstellt.

- ⊕ Durch den Gegenblitz wird die zunächst für eine denklogische (Zehntel-)Sekunde ordnungsgemäße und auswertbare Aufzeichnung auf dem Licht- und Messbild der Radaranlage bis zur Unkenntlichkeit beeinflusst. Kurz bevor sich die Linse des Radargeräts wieder schließt und die Aufzeichnung fertiggestellt ist, wird durch Überbelichtung auf den Aufzeichnungsvorgang und das Ergebnis mit der Folge eingewirkt, dass das Gerät nicht bestimmungsgemäß aufzeichnet.
- ⊖ Es liegt lediglich ein Fall der täuschenden Beschickung vor. Dem Gerät wird lediglich ein überbelichteter Aufzeichnungsgegenstand präsentiert, den das Gerät – in seinem Aufzeichnungsablauf unbeeinflusst – auch genau so festhält und später auf dem Radarbild wiedergibt. Insoweit werden lediglich die Grenzen des Geschwindigkeitsmessgeräts ausgenutzt.
- ⊖ Durch die Präsentation des überbelichteten Aufzeichnungsgegenstands wird die Entstehung einer technischen Aufzeichnung überhaupt verhindert. Dass eine „denklogische (Zehntel-)Sekunde“ ein Bild des Fahrers auf dem Foto enthalten gewesen sein mag, genügt mangels dauerhafter stofflicher Fixierung nicht.

III. Ergebnis: § 268 I Nr. 1, III (-)

B. Strafbarkeit des L gem. § 274 I Nr. 1

(-), es liegt keine technische Aufzeichnung vor.

C. Strafbarkeit des L gem. § 303a I

(-), da vor der Aufzeichnung keine Daten vorhanden waren, die L hätte beeinflussen können.

D. Strafbarkeit des L gem. § 303 I an der Radaranlage

I. Fremde Sache (+)

II. Beschädigen oder Zerstören? Nach h.M. ist eine Substanzverletzung für ein Beschädigen nicht zwingend erforderlich; es genügt, wenn die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache durch

körperliche Einwirkung auf sie erheblich gemindert wird. OLG München NStZ 2006, 576, 577 hat eine Sachbeschädigung an der Radaranlage unter diesem Aspekt bejaht:

- ⊕ Infolge der Reflektion des Blitzlichts der Messanlage wird der betreffende Bildausschnitt auf dem Lichtbild überbelichtet und eine Fahreridentifizierung dadurch unmöglich. Die Messanlage war deshalb in ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit nicht unwesentlich gemindert und ließ sich nicht mehr funktionsentsprechend voll einsetzen.
- ⊕ Die Umstände, dass die Einwirkung nur eine ganz kurze Zeitspanne andauerte und das Gerät anschließend wieder voll funktionsfähig war, sind unerheblich, weil es sich dabei um die relevante Zeitspanne handelt, in der die Radaranlage ihre bestimmungsgemäße Funktion erbringen soll.
- ⊕ Anders als beispielsweise bei einer Maskierung des Fahrers ist hier durch die vom Blitzlicht ausgelöste Reflektion auch auf das Gerät und dessen Aufzeichnungsfunktion eingewirkt und dieses in seiner Funktionsfähigkeit jedenfalls nicht unerheblich beeinträchtigt worden.
- ⊖ Es liegt keine Gebrauchsunfähigkeit der Radaranlage vor, denn sie hat genau den Vorgang wiedergegeben, der auch tatsächlich vorlag. Die Kamera hat eine Lichtquelle aufgenommen, die auch ein darauf schauender Mensch als Blendung wahrgenommen hätte, und hat damit einwandfrei funktioniert.
- ⊖ Eine unterschiedliche Behandlung zu einem maskierten Fahrer ist nicht gerechtfertigt: beide wollen ihre Identifizierung dadurch verhindern, dass sie der Radaranlage bestimmte äußere Umweltbedingungen präsentieren, wirken aber nicht körperlich auf die Radaranlage ein.

III. Ergebnis: § 303 I (-)

Anmerkung: L hat eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 I Nr. 22 StVO i.V.m. § 23 1b StVO begangen.

Lösungshinweise Fall 9 (nach BGH NSTZ 1986, 550)

A. Strafbarkeit des M gem. § 348 I

I. Hinweis: §§ 271, 348 dienen nicht dem Echtheits-, sondern dem Wahrheitsschutz.

II. Amtsträger i.S.d. § 11 I Nr. 2 (echtes Amtsdelikt).

- Ist Amtsträger bösgläubig, wird er als Täter wegen Falschbeurkundung im Amt nach § 348 bestraft. Tatbeteiligte, die keine Amtsträger sind, können nur Anstifter oder Gehilfen sein, wobei ihnen die Strafmilderung nach § 28 I zugute kommt.
- Ist der Amtsträger gutgläubig und wird er zur Herbeiführung einer inhaltlich unwahren Beurkundung oder einer ihr gleichstehenden Speicherung in Dateien veranlasst, liegt ein Fall der mittelbaren Falschbeurkundung nach § 271 vor.

III. Öffentliche Urkunden u.ä.: Öffentliche Urkunden sind solche, die von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (wie z.B. Notar, § 20 BNotO) innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, § 415 ZPO (BGHSt. 19, 19, 21). Darunter fallen auch ausländische Urkunden, wenn es um den Gebrauch im Inland geht.

- Vom Schutzzweck der §§ 271, 348 werden aber nicht alle öffentlichen Urkunden erfasst, sondern nur diejenigen, die für den Rechtsverkehr nach außen bestimmt sind und dem Zweck dienen, Beweis für und gegen jedermann zu erbringen.
- Nicht alle Bestandteile der Urkunde nehmen am Schutz durch §§ 271, 348 StGB teil, sondern nur diejenigen Erklärungen, Vorgänge und Tatsachen, auf die sich die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde erstreckt.

Hier: Öffentliche Urkunde (+), die erhöhte Beweiskraft erstreckt sich jedoch nur auf die Abgabe der beurkundeten Erklärungen, nicht auf deren inhaltliche Richtigkeit. M hat so beurkundet, wie die Parteien ihre Erklärungen abgegeben haben (höherer Kaufpreis). Damit hat M zwar gegen seine Amtspflichten verstoßen (§ 14 II BNotO, § 4 BeurkG), sich aber nicht strafbar gemacht.

Anderes könnte allenfalls angenommen werden, wenn der Sachverhalt so interpretiert würde, dass die schriftlichen Erklärungen bereits abgegeben und unterschrieben wurden und bei dem Notar der höhere Kaufpreis erst danach aufgenommen wurde und die Erklärung des Einverständnisses bzgl. der Beglaubigung mit dem höheren Kaufpreis nicht erneut bestätigt wurde.

IV. Ergebnis: § 348 I (-)

B. Strafbarkeit des M gem. §§ 348 I, II, 22

Selbst wenn M der Ansicht gewesen wäre, die Nichtbeurkundung des wahren Willens (niedrigerer Kaufpreis) der Parteien wäre eine Falschbeurkundung, läge kein untauglicher Versuch, sondern nur ein Wahndelikt vor. Denn der M hätte damit lediglich ein – zwar standeswidriges, aber nicht als Falschbeurkundung strafbares – Verhalten irrig für verboten gehalten.

Lösungshinweise Fall 10

**(nach KG Berlin StraFo 2010, 77 mit Anm. Maisch/Seidel jurisPR-ITR 22/2009;
vgl. auch OLG Hamm StV 2009, 475 mit Bespr. Jahn JuS 2009, 662)**

A. Strafbarkeit des N gem. § 269 I Var. 1 durch Einrichten des Accounts

I. Beweiserhebliche Daten, die bei optischer Wahrnehmbarkeit eine Urkunde darstellen würden? Mit Anmeldung gibt N die Erklärung ab, die genannte Person melde sich bei ebay als Mitglied an. Fraglich ist aber, ob diese Erklärung auch einen beweiserheblichen Inhalt hat.

- OLG Hamm StV 2009, 475, 476 lehnt einen beweiserheblichen Inhalt ab: Die Einrichtung eines Accounts hat keinen nach außen hin wirkenden Erklärungscharakter. Durch die Angabe der Personalien und der Anmeldung erhalte der Anmeldende lediglich eine Zugangsberechtigung und ein Pseudonym, die es ihm erlaubten, Ware anderen Besuchern auf der Auktionsplattform anzubieten.
- Jahn JuS 2009, 662, 664 gelangt zum gleichen Ergebnis mit dem Argument, der Verkehr sei sich der fehlenden Verifikation der Angaben bewusst und versuche sie durch das ebay-Bewertungssystem abzusichern. Im Übrigen stünden ebay die technischen Möglichkeiten offen, die Identität des Anmeldenden zu überprüfen, sodass der Strafrechtsschutz hier entbehrlich sei. In die gleiche Richtung gehend spricht das OLG Hamm StV 2009, 475, 476 der Erklärung ebenfalls die Schutzwürdigkeit ab, da die Beweiseignung infolge des Fehlens einer elektronischen Signatur ohnehin nur sehr schwach sei.
- Das KG Berlin StraFo 2010, 77, 78 bejaht dagegen die Beweiserheblichkeit der Anmeldungsdaten.
 - ⊕ Die bei Kontoerstellung eingegebenen Daten sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Plattform: Mit der Anmeldung kommt unter Zugrundelegung der AGB zwischen dem Mitglied und ebay ein Nutzungsvertrag zustande, der rechtliche Wirkungen entfaltet.
 - ⊕ ebay führt nach seinen AGB immerhin einen SCHUFA-Abgleich durch, was zumindest ein Kontrollmechanismus ist.
 - ⊕ Im Übrigen fallen unter den Urkundenbegriff i.S.d. § 267 aber auch nicht nur mit Siegel und Unterschrift gegen Fälschung besonders gesicherte Schriftstücke, sodass auch hier keine elektronische Signatur zu fordern ist. Das Fehlen der Signatur vermindert lediglich die Beweiskraft, ändert aber nichts an der Beweiseignung.

II. Bei optischer Wahrnehmbarkeit müsste eine unechte Urkunde vorliegen. Hier: N gibt den Namen der Z an, handelt also unter fremden Namen. Beim Handeln unter falschem Namen kann eine schlichte (straflose) Namenstäuschung vorliegen oder eine (strafbare) Identitätstäuschung gegeben sein. Maßgebliches Unterscheidungskriterium ist das für den Täter erkennbare Interesse des Erklärungsempfängers an seiner Identität (KG Berlin StraFo 2010, 77, 79). Hier (+), da die ebay AGB die Möglichkeit der Sperrung des Accounts vorsehen, wenn falsche Angaben gemacht werden und die Angaben mit der SCHUFA-Datenbank abgeglichen werden.

III. Ergebnis: § 269 I Var. 1 (+)

B. Strafbarkeit des N gem. § 269 I Var. 3 durch Verwenden des Accounts zur Ersteigerung

I. Beweiserhebliche Daten, die bei optischer Wahrnehmbarkeit eine Urkunde darstellen würden (+), da durch Anklicken der Gebotsbestätigung eine rechtsverbindliche Willenserklärung des Abgebenden, einen Gegenstand zu einem bestimmten Preis ersteigern zu wollen, vorliegt.

II. Hypothetische Unechtheit der Urkunde? Fraglich wiederum, ob Namens- oder Identitätstäuschung. Hier aber bloße Namenstäuschung: Der Vertrag kommt mit dem Höchstbietenden zustande, auf dessen Identität der Anbieter – wie er weiß – von vornherein keinerlei Einfluss hat. Es besteht für ihn auch keine Möglichkeit, während der laufenden Versteigerung die hinter dem Pseudonym eines Bieters stehenden Personaldaten in Erfahrung zu bringen. Daraus ist zu schlussfolgern, dass dem Anbieter auf die Identität des Bietenden nicht entscheidend ankommt (vgl. KG Berlin StraFo 2010, 77, 79).

Hinweis: Nichts anderes würde gelten, wenn der einen Falschnamen Verwendende nicht auf Ersteigerer- sondern auf Versteigererseite agieren würde. Denn auch für den Bietenden ist lediglich das – frei gewählte – Pseudonym erkennbar, ohne dass sich für ihn der tatsächliche Anbieter erkennen lässt (OLG Hamm StV 2009, 475, 476; zust. *Jahn* Jus 2009, 662, 663).

III. Ergebnis: § 269 I Var. 3 (-)

C. Strafbarkeit des N gem. § 269 I Var. 3 durch Weitergebenlassen der Daten durch ebay nach der Ersteigerung

I. Fall mittelbarer Täterschaft, da nicht N unmittelbar selbst die Daten an den Anbieter weitergibt, sondern die Weitergabe vielmehr durch ebay erfolgt? (-), denn Vorgang beruht auf einem Automatismus, es ist kein menschliches Verhalten mehr notwendig.

II. Gebrauchen unechter beweiserhebliche Daten? (-), da kein rechtserhebliches Verhalten der Anbieter mehr nachfolgt. Auch hier ist dem Anbieter gleichgültig, wer tatsächlicher Vertragspartner ist, solange der Vertrag nur ordnungsgemäß erfüllt wird (OLG Hamm StV 2009, 475, 476); insoweit beruht die Warenversendung nicht auf einer Fehlvorstellung über den Aussteller der „Datenurkunde“, sondern allein darauf, dass die Bezahlung der Waren erfolgt war.

III. Ergebnis: § 269 I Var. 3 (-)

Lösungshinweise Fall 11

AUFGABE 1:

ERSTER ABSCHNITT: Erstellen des Reifezeugnisses

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Alt. 1, indem er sich ein Reifezeugnis selbst erstellt

I. Das selbst angefertigte Reifezeugnis stellt eine Urkunde dar. Es ist unecht, da der Aussteller, das Gymnasium, eine solche Erklärung nicht abgegeben hat.

II. Fraglich ist jedoch, ob A diese unechte Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr herstellte.

Dies ist problematisch, weil er nicht die Urkunde selbst sondern nur die Kopie einsetzen wollte. Insofern ergibt sich eine vergleichbare Diskussion wie für den Gebrauch einer Kopie als Gebrauch der unechten oder verfälschten Urkunde selbst.

- Rspr.: In der mittelbare sinnliche Wahrnehmung durch Vorlage einer Fotokopie ist ein Gebrauch dieser Urschrift zu sehen.
 - ⊕ Die Nutzung von Fotokopien einer unechten Urkunde könnte sonst zur Straffreiheit führen.
 - ⊕ Fotokopien sind gängige Nachweise im Rechtsverkehr
- H.L.: Durch Vorlage einer Fotokopie wird nur ein Abbild und nicht das Original zugänglich gemacht.
 - ⊕ Wortlaut: Urkunde muss als unechte oder verfälschte gebraucht werden.
 - ⊕ Nur mit Originalurkunde ist formelle Beweiskraft verbunden.

III. Ergebnis: § 267 I Alt. 1 (-/+)

ZWEITER ABSCHNITT: Herstellen der Kopie

B. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Alt. 1, indem er eine Kopie von dem selbst hergestellten Reifezeugnis anfertigt

I. P: Fotokopie als Urkunde

Bei Fotokopien ist umstritten, ob sie taugliche Tatobjekte sind: Nach h.M. sind Fotokopien keine Urkunden, es sei denn, die Kopie soll gezielt den Anschein der Urschrift erwecken.

- ⊕ Eine Fotokopie lässt ihren Aussteller nicht erkennen; sie verweisen nur auf die Existenz eines Originals.
- ⊕ Verminderte Schutzbedürftigkeit des Verkehrs: niemand muss sich mit der Vorlage einer als solchen erkennbaren (unbeglaubigten) Kopie zufrieden geben.
- ⊖ Auch eine Kopie ist eine Urkunde, weil die Fotokopie im Rechtsverkehr praktisch das gleiche Vertrauen genießt wie das Original.

- ⊖ Die Fotokopie lässt den Aussteller (= die Person, von der die Erklärung geistig herrührt), ohne weiteres erkennen. Dass nicht erkennbar ist, welche Person den Fotokopierer bedient hat, sei demgegenüber egal. Ein Schriftstück lasse ja auch nicht erkennen, wer den Bleistift geführt hat.
- ⊖ Fehlen kann es allenfalls an der Beweisfunktion (nämlich dann, wenn im Rechtsverkehr ein Original erwartet wird und es sich offenbar um eine Fotokopie handelt). Wird aber eine gutgemachte Fotokopie als Original vorgelegt oder wird eine Fotokopie als ausreichend anerkannt, ist auch die Beweisfunktion gegeben.
Hier kann in der Fotokopie nach der h.M. keine Urkunde gesehen werden, da sie nicht echt wirkt oder so wirken sollte.

II. Ergebnis nach h.M.: § 267 I Alt. 1 (-)

C. Strafbarkeit des A gem. § 268 I Nr. 1 Alt. 1, indem er eine Kopie von dem selbst hergestellten Reifezeugnis anfertigt

I. P: Fotokopie als selbstständige Aufzeichnung?

- h.M.: Kopiergeräte erzeugen keine selbständigen Informationen, sondern reproduzieren lediglich vorhandene (Informationen geräteentsprechend)
- a.A.: Der Vorgang ist insoweit selbsttätig, als sich die menschliche Leistung auf das Einschalten und Auslösen des Aufzeichnungsvorganges beschränke, im Übrigen erfolge die optische Fixierung eines äußeren Gegenstandes ganz geräteautonom.

II. Jedenfalls keine unechte technische Aufzeichnung, da Kopie ordnungsgemäß erstellt wurde.

III. Ergebnis: § 268 I Nr. 1 Alt. 1 (-)

DRITTER ABSCHNITT: Beglaubigung der Kopie

D. Strafbarkeit des P gem. 267 I Alt. 1, indem er den Beglaubigungsvermerk auf der Kopie des Reifezeugnisses anbringt

I. P: Beweiseignung des Beglaubigungsvermerks

Ein wirksam erteilter Beglaubigungsvermerk erfüllt grundsätzlich die Merkmale des Urkundenbegriffs. Hier jedoch Verletzung wesentlicher Vorschriften:

Vertretbar ist sowohl, dass die Unwirksamkeit des für den Polizeivollzugsdienst erstellten Beglaubigungsvermerk auf der Hand liegt. Ebenso wie es vertretbar ist, dass dieser Mangel aus der Erklärung nicht deutlich genug ersichtlich ist.

Folgt man letzterer Ansicht dann wäre weiterzuprüfen:

II. Aussteller dieser Urkunde wäre nicht der P, sondern die Dienststelle des Polizeivollzugsdienstes, dem er angehört, und mit dessen Stempel er den Beglaubigungsvermerk erstellt hat. Denn für die Ausstellerei-

genschaft ist nach der h. M. nicht entscheidend, wer sie körperlich hergestellt hat, sondern wer als geistiger Urheber für die Erklärung einsteht. Hieran ändert auch das hinzufügen des Namen nichts.

III. unechte Urkunde: P: Unzuständigkeit der Behörde

Zwar ist man sich weitgehend einig, dass derjenige, der unbefugt für eine juristische Person eine Erklärung abgibt, die auf diese als Aussteller hinweist, eine unechte Urkunde herstellt; fraglich ist aber im vorliegenden Fall, ob dies auch dann gilt, wenn der Handelnde überhaupt nicht rechtlich ermächtigt sein könnte für den Aussteller zu handeln, da die Urkunde auch vom Aussteller nicht hergestellt werden könnte.

Gegen die Unechtheit könnte ins Feld geführt werden, dass der als Aussteller erkennbare (die Behörde) aus rechtlichen Gründen nicht Aussteller sein kann, weshalb auch keine Identitätstäuschung vorliegt. Auf der anderen Seite kann auf den Anschein, die Behörde habe die Kopie beglaubigt, abgestellt werden. In letzterem Fall würde eine unechte Urkunde vorliegen. Dann wäre weiterzuprüfen.

IV. Vorsatz und Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr

P wusste, dass er für die Beglaubigung nicht zuständig ist und handelte insoweit bzgl. der Herstellung einer unechten Urkunde vorsätzlich. Für die Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr genügt nach überwiegender Ansicht schon die Kenntnis, dass ein Dritter den Willen hat, durch Gebrauch der Urkunde einen anderen über die Echtheit der Urkunde zu täuschen und damit zu einem durch den Falschheitsgehalt motivierten rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen. Von einem entsprechenden Willen des A hatte P Kenntnis.

V. Ergebnis: § 267 I Nr. 1 Alt. 1 (+/-)

E. Strafbarkeit des A gem. § 271 I, indem er die Beglaubigung der Kopie des Reifezeugnisses durch P herbeiführt

I. Öffentliche Urkunde durch Beglaubigungsvermerk?

Orientierung an §§ 415, 417, 418 ZPO: öffentliche Urkunde ist die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Dabei erfasst § 415 ZPO direkt nur die Abgabe von Erklärungen vor der Behörde oder der Urkundsperson, während § 418 I ZPO auch die Beurkundung von Wahrnehmungen der Behörde oder Urkundsperson über sonstige Vorgänge einbezieht; darunter fällt grundsätzlich auch die Beglaubigung einer Fotokopie.

Hier handelte P bei der Beglaubigung nicht im Rahmen seiner Amtsbefugnisse.

II. Zudem wäre auch das Bewirken fraglich, da nach e.A. nicht jeden Verursachen einer unwahren Beurkundung ausreicht, sondern der Täter auch mit Täterqualität i.S.d. der allgemeinen Abgrenzung zur Teilnahme gehandelt haben müsste. Dies war hier jedoch nicht der Fall, da P die Beglaubigung ohne die Wahrnehmung der falschen Originalurkunde vorgenommen hat, A somit auch nicht als quasi mittelbarer Täter handelte.

III. Ergebnis: § 271 I (-)

F. Strafbarkeit des A gem. § 271 I, IV, 22, 23, indem er die Beglaubigung der Kopie des Reifezeugnisses durch P herbeiführen will

I. Tatentschluss: Wird mit obiger Argumentation davon ausgegangen, dass die unwahre Beurkundung nicht i.S. täterschaftlichen Vorgehens bewirkt wurde, dann fehlt A auch der hierauf bezogene Tatentschluss, da A wusste und wollte, dass P die Kopie ohne Wahrnehmung des Originals beurkunden würde.

II. Wer dagegen das Tatbestandsmerkmal des Bewirkens als jede Verursachung der unwahren Beurkundung auffasst, der kann einen Tatbestandsvorsatz und damit einen Tatentschluss im Übrigen bejahen und muss sich mit der Frage auseinandersetzen, ob das Handeln des A in der (irrtümlichen) Annahme, der P sei für eine solche Beglaubigung zuständig, so dass nach seiner Vorstellung auch der Umstand gegeben wäre, dass der Beglaubigungsvermerk auf der Fotokopie des selbst hergestellten Reifezeugnisses eine öffentliche Urkunde ist, einen (untauglichen) Versuch des § 271 begründet, oder- das wäre die Alternative- ob es sich um ein bloßes strafloses Wahndelikt handelt.

Hier geht A irrig davon aus, dass alle öffentlichen Stellen und ihre Beamten für Beglaubigungen von Fotokopien zuständig seien. Insofern scheint es näherzuliegen davon auszugehen, dass A über den Anwendungsbereich des § 271 irrt, es sich somit um einen Irrtum über die Norm und daher ein strafloses Wahndelikt handelt. Vertretbar erscheint es wohl auch von einem strafbaren untauglichen Versuch auszugehen, da A über eine Wertung irrt, die § 271 tatbestandlich zugrunde liegt. In diesem Fall läge auch unmittelbares Ansetzen vor. Zudem wäre der Versuch wohl gem. § 271 III qualifiziert, da A in der Absicht handelte sich zu bereichern, weil er eine Beamtenstellung anstrebte. Teilweise wird auch angenommen, dass für die Absicht ein späterer Vermögenserwerb nicht ausreicht. Hier sind beide Ansichten vertretbar.

III. Ergebnis: § 271 I, IV, 22, 23 (eher -).

G. Strafbarkeit des A gem. §§ 267 I Alt. 1, 26, indem er bei P den Entschluss dazu hervorruft, den Beglaubigungsvermerk auf der Kopie des Reifezeugnisses anzubringen

I. Eine Anstiftung kommt nur in Betracht, wenn eine Urkundenfälschung seitens des P angenommen wurde.

II. Objektiv liegt dann eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat seitens des P vor, dessen Tatentschluss A auch hervorrief.

III. Bzgl. der subjektiven Anstiftungsseite ist hier konsequent im Sinne der bisherigen Lösung zu entscheiden. Problematisch ist insoweit, dass A den P für die Ausstellung des Beglaubigungsvermerks als zuständig erachtet. Diese Sichtweise zu Grunde gelegt, würde keine Urkundenfälschung vorliegen, da P dann eine echte Urkunde herstellt. Dem A könnte somit der Vorsatz auf die vorsätzliche rechtswidrige

Haupttat fehlen. Wurde zuvor argumentiert ein solcher Irrtum wirke sich nur auf der Normebene aus, wäre er hier als Subsumtionsirrtum unbeachtlich. Anderenfalls würde hier der Vorsatz entfallen.

IV. Ergebnis §§ 267 I Alt. 1, 26 (wohl eher +).

VIERTER ABSCHNITT: Vorlage der Kopie

H. Strafbarkeit des A gem. § 267 I Alt. 3, indem er die Kopie des selbst hergestellten Reifezeugnisses mit seinen Bewerbungsunterlagen der Personalstelle vorlegt

I. Hier sollte man sich entsprechend der obigen Diskussion (unter A. und B.) zur Täuschungsabsicht durch den Gebrauch einer Kopie sowie der Urkundenqualität der Kopie selbst entscheiden. Sieht man in der Kopie eine Urkunde wurde diese durch das Vorlegen gebraucht. Sieht man hierin keine Urkunde, könnte in dem Vorlegen jedoch ein mittelbares Gebrauchen der Originalfälschung liegen.

II. Ergebnis: § 267 I Alt. 3 (+/-)

I. Strafbarkeit des A gem. §§ 271 II, IV, 22, 23 I, indem er die von P beglaubigte Kopie mit seinen Bewerbungsunterlagen der Personalstelle vorlegt

I. Ein vollendetes Gebrauchen liegt nicht vor, da es sich nicht um eine öffentliche Urkunde handelt.

II. Bzgl. des Tatentschlusses stellt sich erneut die Frage, ob As Irrtum über die Zuständigkeit des P für die Beglaubigung, die die Kopie zu einer öffentlichen Urkunde machen würde, einen untauglichen Versuch, oder ein Wahndelikt begründet (s.u. F. II.).

III. Ergebnis: §§ 271 II, IV, 22, 23 I (eher -)

Ggf. wohl auch noch zu prüfen: Strafbarkeit des A gem. § 267 I Var. 3, indem er die von P beglaubigte Kopie mit seinen Bewerbungsunterlagen der Personalstelle vorlegt (Vorsatz +/-, s.o. G.)

J. Strafbarkeit des A gem. §§ 263 I, II, 22, 23 I, indem er durch Vorlage des falschen Reifezeugnisses eine Einstellung als Referent für die Städtischen Verkehrsbetriebe bewirken will

I. Vollendung mangels, Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden (-).

II. Tatentschluss auf Täuschung und Irrtum (+)

III. P: Tatentschluss auf Vermögensverfügung/-schaden: Während bei einem privaten Arbeitsverhältnis regelmäßig zu fragen ist, ob die Gegenleistung des Täuschende seine Anstellung und Bezahlung aufwiegt, nimmt die Rspr. bzgl. der Erschleichung einer Beamtenanstellung auch im Fall sachlich ausreichender Leistungen einen Betrug dann an, wenn der Täter persönlich einer derartigen Stellung unwürdig erscheint oder Eigenschaften fehlen, die nach dem Beamtenrecht Voraussetzung für seine Anstellung sind. Dazu gehören- wie im vorliegenden Fall vor allem die beamtenrechtlich geforderten Vorbildungen (a.A. gut vertretbar).

IV. A hatte auch die erforderliche Absicht rechtswidriger Bereicherung als Umkehrung des Schadens. Er setzte mit Vorlage der Unterlagen zudem unmittelbar zur Tat an (Hier erscheint auch eine andere, von der Lösungsskizze abweichende Ansicht vertretbar, da bis zur Ernennung noch viele Zwischenschritte notwendig sind, die auch mit einer weitergehenden Überprüfung seiner Vorbildung einhergehen könnten).

V. Ergebnis: §§ 263 I, II, 22, 23 I (wohl +)

K. Strafbarkeit des P gem. §§ 263, 22, 23 I, 27, indem er A hilft, durch Vorlage des falschen Reifezeugnisses eine Einstellung als Referent für die Städtischen Verkehrsbetriebe zu bewirken

(-), da P davon ausgeht, dass A wirklich das Abitur absolviert hat.

FÜNFTER ABSCHNITT: Unregelmäßigkeiten im Ermittlungsverfahren

L. Strafbarkeit des S gem. §§ 258, 258a, 22, 23 I, indem er die Einstellung des Strafverfahrens gegen A und P betreibt

I. Keine Vollendung mangels Erreichens der Einstellung des Verfahrens. Der zuständige Staatsanwalt S ist als Amtsträger zur Mitwirkung an dem Strafverfahren gegen A und P berufen. Er ist auch schon im Ermittlungsverfahren tauglicher Täter.

II. Tatentschluss (+), wissentliche Strafvereitelung reicht aus. Abhängig war der Erfolg nur von einer äußerlichen Bedingung, der Zustimmung des R, insofern war der Vorsatz unbedingt.

III. Unmittelbares Ansetzen? Dafür dass es sich lediglich um eine Vorbereitungshandlung handelt spricht, dass es hier auf die eigenverantwortliche Mitwirkung eines Dritten ankommt, die nach Vorstellung des S noch völlig offen ist (S spekuliert lediglich auf eine Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Prüfung durch R!), so dass es an der hinreichenden Rechtsgutsgefährdung fehlen dürfte (zumal S nach einer Zustimmung des R noch ein zweites Mal tätig werden musste, indem er die Einstellung des Verfahrens verfügt); für unmittelbares Ansetzen könnte sprechen, dass die Einstellung nach Zustimmung quasi automatisch hätte erfolgen sollen, der entscheidende Schritt zur Verwirklichung des Tatplans mithin bereits in der Antragstellung des S erblickt werden könnte.

IV. Ergebnis: §§ 258, 258a, 22, 23 I (eher -).

M. Strafbarkeit des T gem. §§ 258, 258a, 22, 23 I, indem er bei S anruft

Es ist mindestens nicht nach außen sichtbar geworden, ob T mit seinem Anruf ggf. Einfluss auf eine eventuelle Verfahrenseinstellung zu nehmen gedachte. Selbst wenn er vorgehabt haben sollte, die Bestrafung von A und P zu vereiteln, hat er jedenfalls durch die bloße Erkundigung nach dem Stand der Sache noch nicht unmittelbar zur Tat angesetzt.

N. Strafbarkeit des T gem. § 263, indem er wahrheitswidrig behauptete, durch sein Eingreifen die Bestrafung des A verhindert zu haben

I. Täuschung, Irrtum Vermögensverfügung (+)

II. Für die Vermögensverfügung erlangte A keine kompensierende Gegenleistung. Er wusste zudem, dass er zur Zahlung nicht verpflichtet war. P: bewusste Selbstschädigung:

- e.A.: Die Unbewusstheit der Schädigung ist nicht erforderlich.
 - ⊖ Jedoch wird dann nur die Dispositionsfreiheit und nicht mehr das Vermögen selbst geschützt.
- a.A.: Auch bei grundsätzlicher Erforderlichkeit der unbewussten Selbstschädigung kann Schaden bei mangelnder Kompensation über die Zweckverfehlungslehre begründet werden.

Hier: Zweck, Belohnung des T würde seine Dienste wurde verfehlt. Jedoch wären diese Dienste rechtswidrig gewesen.

 - vertretbar etwa: Belohnung eines Amtsträger für Tätigkeit ist von vornherein nicht wirtschaftlich sinnvoll, Schaden (-).
 - vertretbar etwa: Jede Zweckverfehlung führt zu Schaden, Schaden (+)
 - vertretbar etwa: Nur rechtmäßige Zwecke sind geschützt, Schaden (-)

III. Ergebnis: § 263 (+/-), wobei bei Annahme des § 263 noch ein besonders schwerer Fall gem. § 263 III Nr. 4 in Betracht käme. Jedoch hat T nicht seine Befugnisse missbraucht. Auch das Missbrauchen seiner Stellung ist nicht anzunehmen, da er dem A gerade nicht vortäuschte, innerhalb seiner Stellung als Staatsanwalt tätig geworden zu sein, sondern, dass er außerhalb dieser Einfluss auf S nahm.

SECHSTER ABSCHNITT: Die Entwendung der Akte**O. Strafbarkeit des A gem. §§ 242, 243 I 2 Nr. 1, indem er die Akte aus den Räumen der Staatsanwaltschaft entwendet, um sie zu vernichten**

I. P: Zueignungsabsicht

Auch Akte, die keinen Vermögenswert besitzt, ist tauglicher Gegenstand.

h.M. Entziehung zum Zwecke der Vernichtung erfolgt grds. ohne Aneignungsabsicht. Hier Tatfrage, ob er Akte noch ein bestimmter Weise (lesen) nutzen wollte. (eher -)

II. Lässt man auch die Aneignung zur Vernichtung ausreichen oder geht davon aus, dass die Akte zuvor noch gebraucht werden sollte, dann läge zudem § 243 I 2 Nr. 1 vor. Dieser wird nach h.M. auch nicht durch § 243 II ausgeschlossen, da die Akte keinen Verkehrswert hat und somit auch keine geringwertige Sache ist.

II. Ergebnis: §§ 242, 243 I 2 Nr. 1 (-/+)

P. Strafbarkeit des A gem. §§ 274 I Nr. 1; 22, 23, indem er die Akte aus den Räumen der Staatsanwaltschaft entwendet, um sie zu vernichten

Es liegt hier insoweit nur Versuch vor, als dass zur Tatzeit (Nachts bis nächsten Tag morgens) nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Berechtigte die Kenntnisnahme oder Vorlegung der Akte verlangen könnte.

Q. Strafbarkeit des A gem. § 123, indem er in die Räume der Staatsanwaltschaft eindringt (+),

Antrag erforderlich.

AUFGABE 2:

a. Gem. § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ geschöpften Überzeugung. Hieraus ist zu folgern, dass nur das, was in verfahrensrechtlich zulässiger Weise Gegenstand der Verhandlung geworden ist, für eine Überzeugungsbildung verwendet werden darf. Der falsche „Beglaubigungsvermerk“ muss daher auf die im Strengbeweisverfahren zulässige Art und Weise in die Hauptverhandlung eingeführt worden sein, damit eine Verurteilung auf ihn gestützt werden könnte.

Der Vermerk wurde nicht verlesen, sondern nur in Augenschein genommen. P: Urkundsbeweis und daher Verlesung gem. § 249 StPO notwendig?

Für den strafprozessualen Urkundsbegriff kommt es auf Echtheit der Urkunde nicht an. Sie können aber dann (auch) als Augenscheinsobjekte in den Prozess eingeführt werden, wenn es nicht auf den gedanklichen Inhalt, sondern auf ihr Vorhandensein oder ihre Beschaffenheit ankommt.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der „Beglaubigungsvermerk“ durchaus verlesbar gewesen ist. Dies gilt einerseits hinsichtlich der Erklärung, die die Übereinstimmung mit der Urschrift bestätigt, andererseits wohl auch bezüglich des - wie der Sachverhalt sagt: gut lesbaren Stempels der Polizeidienststelle des P. Die jeweils verkörperten Gedanken sind selbst aus sich verständlich und können durch Verlesen in der Verhandlung allen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht werden. Es kommt für die Würdigung hier schließlich auch entscheidend auf den gedanklichen Inhalt dieser Erklärungen an. Sollte sich daher die Verurteilung auf den Gedankeninhalt des "Beglaubigungsvermerks"- nicht lediglich seine Existenz oder Beschaffenheit stützen, so ist festzuhalten, dass dieser nicht den Anforderungen des § 249 I 1 gemäß in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist.

Auch durch den Vorhalt gegenüber P ist der Beglaubigungsvermerk nicht selbst als Beweis in die Verhandlung eingegangen, sondern lediglich seinem gedanklichen Inhalt nach Maßgabe der Aussage des P Gegenstand der Hauptverhandlung geworden.

b. Ablichtungen und andere Reproduktionen können grundsätzlich nur für die Tatsache ihrer eigenen Existenz und ihren Inhalt vollen Beweis erbringen. Bzgl. der Ersetzung des Originals durch die Fotokopie ist anerkannt, dass Ablichtungen etc. zwar statt des Originals als Beweismittel verwendet werden dürfen, doch sind sie Ersatz des Originals nur dann, wenn eine Übereinstimmung (mit dem Original) feststeht. Hierzu ist Beweis im Strengbeweisverfahren zu führen. Anderes würde nur gelten, wenn der Beglaubigungsvermerk echt wäre (§ 256 I Nr. 1 StPO).

Möglich wäre zudem grundsätzlich die Verwertung des Beglaubigungsvermerks als Urkunde. Jedoch wäre der Beweiswert fraglich, da P die Originalurkunde nicht gesehen hatte. Zudem würde hier wegen § 250 StPO die Vernehmung des P wohl grundsätzlich vorgehen, da man bei dem Beglaubigungsvermerk von einer schriftlichen Erklärung des P sprechen kann. Anderes wäre vertretbar, wenn man die Geltung des § 250 für Mitangeklagte ablehnt.

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Begriff der Urkunde – Urkundseigenschaft insb. von Kopie, Fax und Computerausdruck.*
- II. Besondere Formen der Urkunde: zusammengesetzte Urkunde und Gesamturkunde.*
- III. Begriff des Ausstellers einer Urkunde – Stellvertreter-Fälle.*
- IV. Verfälschen durch den Aussteller?*
- V. Begriff der technischen Aufzeichnung.*
- VI. Begriff des Bewirkens in § 271 StGB.*
- VII. Begriff der öffentlichen Urkunde.*